



Weisungsänderung AIG Diese Änderung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Niederlassungsvereinbarung mit Dänemark (Änderung);
- Urteil BGer 2C_5/2022 vom 17. August 2022; die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für berufliche Grundbildung stellt einen Ermessensentscheid dar;
- Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel (Aktualisierung);
- Schutz des Privatlebens und des Familienlebens nach Art. 8 EMRK (Aktualisierung);
- Anpassungen der Erläuterungen zu Artikel 64d Absatz 2 Buchstabe b AIG infolge einer Schengen Evaluierung.

Ziff. 0.2.1.3.1

Niederlassungsverträge

[...]

[...]

Aus den bestehenden Niederlassungsverträgen kann kein Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung abgeleitet werden (BGE 120 Ib 360 E. 2b und Urteil BGer 2A.395/2005 vom 22. November 2005 E. 2.3). Das Recht auf die Niederlassung nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer ergibt sich erst aus den Zusatzabkommen zu einzelnen Niederlassungsverträgen. Sinn und Zweck dieser Niederlassungsvereinbarungen ist, die Frist für die Erlangung der Niederlassungsbewilligung von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen.

Ziff. 0.2.1.3.2

Niederlassungsvereinbarungen¹

[...]

[...]

[...]

Die von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen stimmen trotz des teilweisen unterschiedlichen Wortlauts in den folgenden Punkten überein:

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]

¹ Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Schweiz – Deutschland (1953)

[...]

[...]

[...]

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Ziffer I.3 der Niederschrift unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Schweiz – Dänemark (1962)

[...]

[...]

[...]

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 3 des Briefwechsels unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz, sofern die Familie in einer Hausgemeinschaft lebt. Die Integrationsvoraussetzungen müssen jedoch in diesen Fällen erfüllt werden (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG). Wenn die Familienangehörigen die Integrationsvoraussetzungen bereits bei der Einreise in die Schweiz erfüllen, so besteht ein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung schon zu diesem Zeitpunkt.

Ziff. 5.6.11

Berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 30a VZAE)

[...]

[...]

Artikel 30a VZAE führt die massgeblichen Kriterien auf, die zu berücksichtigen sind bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen für Personen mit unbefugtem Aufenthalt, die eine berufliche Grundbildung absolvieren und/oder an einem mit einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Brückenangebot teilnehmen möchten. Dieser Artikel führt, ebenso wie Artikel 31 VZAE, die bestehende Härtefallregelung im Rahmen des AIG und des AsylG aus, bezieht sich aber auf die besondere Situation der beruflichen Grundbildung.

Eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30a VZAE stellt eine Ermessensbewilligung im Rahmen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG dar. Auch wenn sämtliche Voraussetzungen von Artikel 30a VZAE erfüllt sind, besteht kein Anspruch darauf, dass die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung in Aussicht stellt und das SEM um Zustimmung zu dieser ersucht (Urteil BGer 2C_5/2022 vom 17. August 2022 E. 2).

Ziff. 5.7.1

Begriff Menschenhandel

[...]

[...]

Opfer von Menschenhandel werden in der Regel als Folge von polizeilicher Ermittlungstätigkeit entdeckt oder melden sich selbstständig durch Kontaktaufnahme bei spezialisierten Fachstellen (Opferberatungsstellen, spezialisierte NGO und Opferhilfestellen). Nach der Identifizierung



werden Opfer von Menschenhandel in der Regel durch spezialisierte Fachstellen begleitet. Die ausländerrechtlichen Instrumente für Opfer von Menschenhandel im Gesetz und der Verordnung dienen dem Opferschutz ausgebeuteter Personen und sollen die Strafverfolgung der Täter erleichtern. Als Hilfsmittel für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall von Menschenhandel vorliegt, empfiehlt es sich, die angeführte Checkliste zu verwenden. Siehe «[Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel](#)».² Diese Indikatoren-Checkliste ist für alle Fachstellen und Organisationen bestimmt, die mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen können – sowohl für Fachleute auf diesem Gebiet als auch für nicht spezialisierte Fachkräfte. Die Liste wurde von einer Schweizer Expertengruppe unter der Leitung fedpol erarbeitet und versteht sich als gemeinsames Referenzdokument, um mögliche Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu identifizieren.

Aufgehoben Anhang zu Ziffer 5.7.1 «Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels»

[...]

Ziff. 5.7.2.3

Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG i. V. m. Art. 35 VZAE)

Die Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ist in Artikel 35 VZAE geregelt. Weiterführende Informationen siehe «[Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel](#)».

Aufgehoben Anhang zu Ziffer 5.7.2.3 «Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels»

Unmittelbar nach ihrer Identifizierung als Opfer und nach dem Ausstieg aus der Ausbeutung befinden sich Menschenhandelsopfer in einer prekären Lage. Einen Antrag auf Erholungs- und Bedenkzeit können das Opfer selbst, aber auch die Strafverfolgungsbehörden, oder die spezialisierte Fachstelle stellen (eine Vollmacht ist beizulegen). Bei begründetem Verdacht auf Menschenhandel wird dem Antrag zugestimmt. Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit schafft keinen Anspruch auf eine spätere Aufenthaltsregelung. Die zuständige Migrationsbehörde bestätigt schriftlich eine «Erholungs- und Bedenkzeit» für die Dauer von mindestens 30 Tagen. Liegen begründete Hinweise vor, dass die Erholung länger als 30 Tage beansprucht wird, kann die Erholungs- und Bedenkzeit von Beginn an für eine längere Dauer gewährt werden. In begründeten Fällen kann die Erholungs- und Bedenkzeit auch verlängert werden. Die zuständige spezialisierte Fachstelle ist zu informieren. Ist die Entscheidung über eine Zusammenarbeit mit den Behörden zu diesem Zeitpunkt bereits getroffen, wird keine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt. In diesen Fällen kann nach Artikel 36 VZAE direkt eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Eine gewährte Erholungs- und Bedenkzeit kann in den Fällen von Artikel 35 Absatz 3 VZAE widerrufen werden (keine Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden, freiwillige Wiederaufnahme des Kontakts mit den verdächtigen Tätern, gemäss neuen Erkenntnissen ist die betroffene Person kein Opfer oder keine Zeugin von Menschenhandel, schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Läuft die Erholungs- und Bedenkzeit ab, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen (Art. 36 Abs. 5 VZAE).

[...]

[...]

² Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Ziff. 6.14.2.2.1 Auslandgesuch

[...]

Liegen Indizien für eine Scheinehe oder eine Zwangsheirat vor (Ziff. 6.14.2.1 und Ziff. 6.14.2.1.4), weist die Auslandvertretung bei der Weiterleitung des Einreisegesuches an die zuständige kantonale Ausländerbehörde in einer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin (Art. 82a Abs. 2 VZAE). In der Stellungnahme ist insbesondere auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes hinzuweisen (z. B. kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten oder andere Umstände, über welche die Auslandvertretung aufgrund ihrer Kenntnis vor Ort informiert ist).

Die kantonale Ausländerbehörde prüft das Einreisegesuch. Sie darf die Ermächtigung zur Visumerteilung nur erteilen, wenn die von der Auslandvertretung erwähnten Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe oder Zwangsheirat gemäss der bundesgerichtlichen Praxis für eine Verweigerung nicht ausreichen und weitere Abklärungen aus der Sicht der kantonalen Behörde nicht angezeigt sind.

Ziff. 6.14.3.1 Rechtliche Folgen im Zivil- und Strafrecht

Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein. Entspricht das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern (Art. 71 Abs. 5 Zivilstandsverordnung; ZStV³). Weiterführende Informationen siehe: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Weisungen > Ehe und Partnerschaft > [Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften](#). Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie ungültig erklärt werden (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Dies gilt auch für entsprechende Ehen, die im Ausland geschlossen wurden (Art. 45a Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht⁴; IPRG).

[...]

[...]

[...]

[...]

Der Eheanfechtungsgrund der Minderjährigkeit wurde in erster Linie mit Blick auf im Ausland geschlossene Ehen geschaffen. Es muss hier eine Abwägung der im Einzelfall auf dem Spiel stehenden Interessen erfolgen und von einer Ungültigerklärung abgesehen werden, wo das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Artikel 105 Ziffer 6 ZGB zugrundeliegende Schutzinteresse. Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. In die Abwägung miteinzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffe-

³ SR 211.112.2

⁴ SR 291



nen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder (vgl. Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten⁵).

Ziff. 6.17

Schutz des Privatlebens und des Familienlebens nach Art. 8 EMRK

Artikel 8 EMRK verleiht grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Die Konvention garantiert nicht das Recht einer Person, in einen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, einzureisen, sich dort aufzuhalten oder nicht ausgewiesen zu werden. Nach einem gefestigten Grundsatz des Völkerrechts haben die Vertragsstaaten das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Es kann jedoch das in dieser Bestimmung garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige sich in der Schweiz aufhalten, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Kein Eingriff in das Familienleben liegt jedoch dann vor, wenn von den betroffenen Personen erwartet werden kann, dass sie ihr Familienleben im Ausland verwirklichen. Artikel 8 EMRK ist von vornherein nicht verletzt, wenn das in der Schweiz aufenthaltsberechtigte Familienmitglied das Land zusammen mit der ausländischen Person, der eine Aufenthaltsbewilligung verweigert worden ist, ohne Schwierigkeiten verlassen kann. Wenn dies hingegen von einem Familienmitglied, das in der Schweiz bleiben kann, wegen gewisser Schwierigkeiten nicht ohne Weiteres erwartet werden darf, ist eine Interessenabwägung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK vorzunehmen. Dies setzt voraus, dass den gesamten Umständen Rechnung getragen wird und dass das private Interesse an der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung und das öffentliche Interesse an deren Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 144 I 91 E. 4.2; BGE 140 I 145 E. 3.1).

Ziff. 6.17.1

Umfang des Schutzes des Familienlebens nach Art. 8 EMRK

Aufgehoben

6.17.2.1

Intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten

[...]

[...]

Eine nahe und tatsächlich gelebte Beziehung ist bei einer Haft ausgeschlossen. Daher kann aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK kein Anspruch auf dauerhafte Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehepartners eines inhaftierten Schweizer zur Erleichterung des Besuchsrechts abgeleitet werden (BGE 131 II 265 E. 5).

Ziff. 6.17.2.4.2

Zur Eltern-Kind-Beziehung und zum Besuchsrecht im Besonderen

[...]

– [...]

Es ist möglich, dass sich eine ausländische Person, die stetig (einseitig) an der Ausübung des Besuchsrechts gehindert wird, sich aber selbst korrekt verhält, gleichwohl

⁵ BBl 2011 2185



auf eine affektive Beziehung zu ihrem Kind berufen kann (Urteil BGer 2C_547/2014 vom 5. Januar 2015 E. 3.6.2).

- [...]
- [...]

Die Rechtsprechung hat jedoch diese Anforderung in bestimmten Situationen relativiert (BGE 144 I 91 E. 5.2.4). Wenn die Ausweisung des ausländischen Elternteils, der über das alleinige Sorgerecht und die Obhut verfügt, den Aufenthalt des Schweizer Kindes in der Schweiz in Frage stellen würde, verlangt die Rechtsprechung vom Elternteil, der sich auf Artikel 8 EMRK berufen möchte, nicht mehr ein tadelloses Verhalten. Nur ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der von einer gewissen Schwere sein muss, vermag das Recht des Schweizer Kindes, in der Schweiz aufzuwachsen, zu überwiegen (BGE 140 I 145 E. 3.3).

[...]

In Fällen, in denen Kinder aufgrund einer behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahme von beiden Elternteilen getrennt leben, ist bei der Prüfung der Situation unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 Absatz 2 EMRK zu berücksichtigen, dass die Organisation der Beziehung zwischen Kindern und Eltern nicht in erster Linie von deren Willen, sondern vom Willen der Behörde abhängt. In solchen Situationen ist zu bedenken, dass die fürsorgerische Betreuung eines Kindes eine vorübergehende Massnahme ist, die aufgehoben werden muss, sobald es die Situation zulässt, und dass der Staat Massnahmen zur Wiederzusammenführung von Eltern und Kind ergreifen muss. Wenn immer möglich sollten die Migrationsbehörden daher Entscheide treffen, die eine spätere Zusammenführung von fremdplatzierten Kindern mit ihren leiblichen Eltern nicht verhindern; dies vorzugsweise in der Schweiz, wenn das Kind die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt. Bei der Beurteilung der Umstände ist umso mehr Umsicht geboten, wenn der ausländische Elternteil, dessen Aufenthalt in der Schweiz strittig ist, der einzige ist, mit dem das fremdplatzierte Kind allenfalls zusammengeführt werden kann (Urteil BGer 2C_707/2021 vom 2. Februar 2022 E. 5.2).

Ziff. 6.17.3

Der Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK

[...]

[...]

Des Weiteren hat sich das Bundesgericht für die Beurteilung einer solchen zeitlichen Schwelle auf die landesrechtlichen Regelungen, d. h. insbesondere auf die zeitlichen Schwellen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und für die Gesuchstellung für eine ordentliche Einbürgerung abgestützt. Hierzu führt das Bundesgericht aus, dass ab einer gewissen Anwesenheitsdauer das Aufenthaltsrecht nicht mehr ohne Weiteres entzogen werden kann. Das Ermessen, welches den Migrationsbehörden ausserhalb von Anspruchsbewilligungen zusteht, wird in diesem Sinne eingeschränkt (BGE 144 I 266 E. 3.9). BGE 144 I 266 bezieht sich nur auf Fallkonstellationen, in denen es um die Beendigung bzw. Nichtverlängerung eines Aufenthaltsrechts geht, nicht aber um dessen erstmalige Begründung (Urteile BGer 2C_5/2022 vom 17. August 2022 E. 4.2; 2C_141/2021 vom 13. April 2021 E. 2.4).

[...]

Aufgehoben



Ziff. 8.6.

Wegweisung

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Zur Kontrolle und Erfassung der weggewiesenen Personen sowie zu statistischen Zwecken, sind die Wegweisungen von Drittstaatsangehörigen wie auch von EU- und EFTA-Staatsangehörigen im ZEMIS (eMAP) zu erfassen. Neu müssen auch die Gründe der Wegweisung nach Widerruf oder Nichtverlängerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder bei Personen ohne Aufenthaltsrecht erfasst werden. Für Einzelheiten dazu siehe das [Rundschreiben: Einführung des neuen eGov-Moduls eMAP](#).

Ziff. 8.6.1.1

Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung (Art. 64d AIG)

[...]

[...]

[...]

- [...]
- konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will (bestehende Untertauchungsgefahr). Die Anzeichen (Kriterien) für die Untertauchungsgefahr entsprechen den Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss Artikel 75 und 76 AIG. Solche Anzeichen sind gemäss Praxis des BGer insbesondere gegeben, wenn die Person:

- [...]

- [...]

- [...]

- [...]

[...]

- [...]

- [...]

- [...]

- [...]

[...]

* * *